

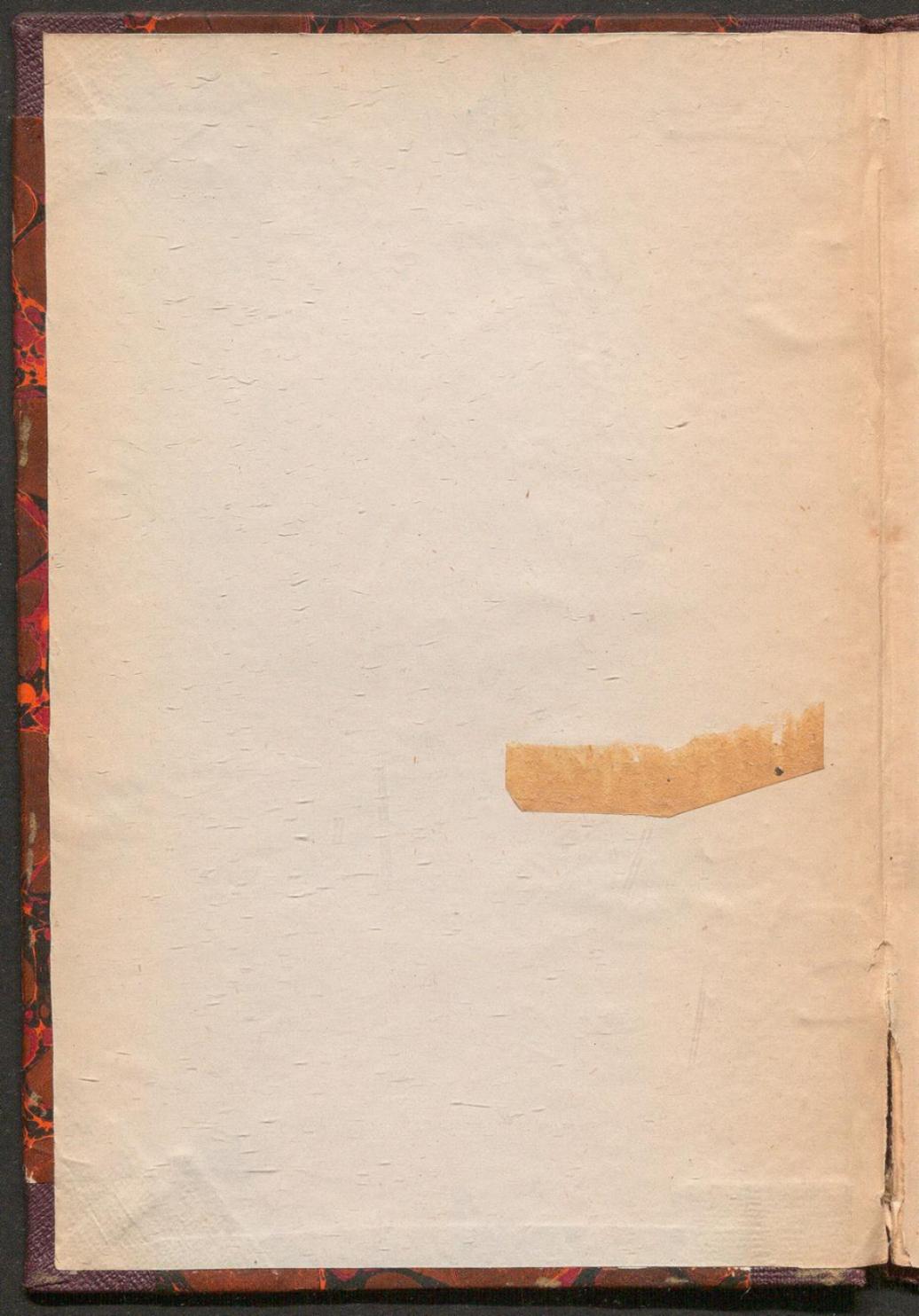
Wiener Stadt-Bibliothek.

3154

A



Kranken-Unterstützungs-Verein
des
Corps der k. k. Akademie
bildenden Künste



526

5260.

STATUTEN

des

Kranken-Unterstützungs-

VEREIN

der uniformirten

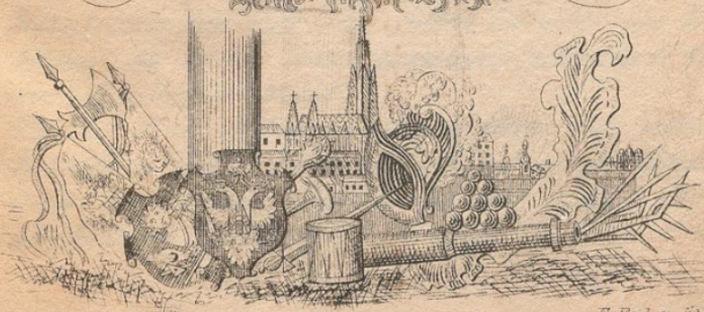
Mitglieder

des

der **K. K. AKADEMISCHEN CORPS**

der bildenden

KUNSTE



J. Pecher del.

1871

1871

1871

Einem längst gefühlten Bedürfnisse auf die schonendste und edelste Weise zu begegnen, und um einem allgemein ausgesprochenen Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen, hat sich seit Kurzen ein Privatverein aus den geachteten Mitgliedern des uniformirten k. k. akademischen Corps gebildet, welcher sich durch monatliche Beitragsleistungen zur Aufgabe gemacht hat, seinen Kranken und dadurch Unterstützung bedürftigen Mitgliedern, Zuflüsse zu verabreichen, welche dieselben zur Zeit des Bedarfs vor Herabwürdigung, und den dringenden Mangel schützen sollen.

Diesen edlen und wohlthätigen Vereine fehlte bisher die höhere Genehmigung, um den beabsichtigten Zweck des Vertrauens, und mit diesem die Gemeinnützigkeit zu erlangen, welche, wenn er für die Zukunft fortbestehen soll, ein unerlässliches Bedingniß ausmacht.

Diese hohe Genehmigung erfolgte mit Decret der hochlöblichen k. k. nied. oesterr. Landesregierung untern 21^{ten} Februar 1842. Z. 7305. und inögist. Intimation vom 24^{ten} Februar 1842 Z. 8779 in nachstehenden Statuten, wornach diesem

Unterstützungs-Verein

1^{tes} nur uniformirte Mitglieder des löbl. akad. Corps beizutreten befähigt sein sollen, worüber die Erhebung der weiter unten gedachten jeweiligen Vereins Ausschusse obliegt.

2^{tes} Bei Einverleibung in diesen Verein hat jedes Individuum 1 fl. C. M. ein für allemal an die Vereins-Casse zu entrichten, jeden Monat aber 6. Kr. C. M. als Beitrag gleichfalls an diese Casse.

einzu zahlen.

3^{tes} Am ersten Montag jeden Monats werden in einem besonders bekannt gemachten Lokale die Einzahlungen in Beisein des Vereins - Ausschusses, des Cassiers, Controlors, und Rechnungsführers angenommen, dieselben in das für jedes Mitglied verfasste Zahlungs - Büchel / welches zur Legitimation jedesmahl mitzubringen ist, und auf Kosten der Theilnehmer ausgegeben wird / eingebracht, und sodann in weitere Verrechnung genommen werden.

4^{tes} Die dem Vereine neu zugewachsenen Mitglieder treten erst nach 6 Monaten vom Einlagstage an gerechnet, in jene Genüsse und Bezüge, welche in den S. 7. und 8. ausgesprochen sind, die Gründer und Stifter desselben, aber in die sogleichen.

5^{tes} Verliert jedes Mitglied, welches aus dem uniformirten Corps tritt, von Seite des Corps = Comandante oder wohl gar vom löblichen Staabe von demselben ausgeschlossen wird, alle Rechte und Ansprüche an diesen Verein.

6^{tes} Jedes Mitglied welches die monatlichen Einzahlungen durch einen Zeitraum von 3. Monaten unberichtigt läßt, hat ohne dieserwegen eine Erinnerung oder Ermahnung abzuwarten, den Anspruch auf Unterstützung von Seite des Vereins verloren, und ist des Rechtes verlustiget, die Rückvergüttung des bereits Eingezahlten anzusprechen. Nur jene Mitglieder sind von den monatlichen Einzahlungen, und zwar in so lange enthoben, als sie die Unterstützung des Vereins genießen.

7^{tes} Wird jedem Vereins-Mitgliede, welches sich über seine Krankheits, oder allfällig wund-ärztlich zu behandelnden Gebrechen, mit einem legalen ärztlichen oder wundärztlichen Zeugniß ausweist, täglich ein Betrag von 10. St. C. M. aus der Vereins-Casse verabreicht werden, welcher Genuß nur in besonderen Fällen durch 3. Monate unausgesetzt, und zwar während dem Verlaufe eines Jahres zu dauern hat.

8^{tes} Wenn jedoch ein der Art erkranktes, und bereits durch 3. Monate unterstütztes Mitglied nach Ablauf eines Jahres seine Genesung nicht erlangt hat, so hat dasselbe für die fernere Dauer seiner Krankheit oder Heilung, nur mehr Theilweise die Aushülfen, welche von dem Ausschusse und zwei Drittel der Vereins-Glieder zu bestimmen sind, zu erwarten, welche einzelnen Aushülfen aber nie d. Betrag v. 5. fl. C. M. übersteigen und nicht öfter als zweimal während eines Jahres verabfolgt werden dürfen.

9^{tes} Unter Verlust der Theilnahme an den Verein und seinen Genüssen, ist es jedem Mitgliede untersagt, unter was immer für Tittel oder Vorwand eine Unterstützung für Jemanden andern, als sich selbst zu erwirken.

10^{tes} Den Ausschuss bilden 7. Mitglieder d. ist zwei Feldwebels, zwei Unteroffiziere, ein Cassier, ein Controllor, und ein Rechnungsführer, welche durch Stimmenmehrheit der Vereins-Glieder gewählt werden. Diesen sieben Individuen liegt der Empfang der Gelder, die Erucktifizierung derselben durch die erste wäster.

Sparkasse, die Vertheilung und Verrechnung, so wie die gemeinschaftliche Haftung ob. Zu diesem Behufe wird die Casse, welche sich in Aufbewahrung des 1^{ten} Ausschusses stets befinden muss, mit drei verschiedenen Schlössern versehen, wovon ein Schlüssel dem 1^{ten} Ausschusse, der 2^{te} dem Cassier, und der 3^{te} dem Controllor einzuhändigen ist.

11^{tes} Dürfen nie mehr als 25. fl. C. M. zur Be-
 streitung momentaner Unterstützungen sich in
 Händen des 1^{ten} Ausschusses befinden, und je-
 der Mehrbetrag ist in die erste österr. Spar-
 kasse unter dem Tittel Kranken-Unterstüt-
 zungs-Verein für die uniformirten Mitglieder d.
 k. k. akad. Corps der bildenden Künste zu hinter-
 legen.

12^{tes} Im Monate Jenner jeden Jahres wird den
 Mitgliedern documentirte Rechnung über die
 Casseführung des vergangenen Jahres zu ei-
 nes jeden Einsicht gelegt, so wie jedes Jahr
 vier Ausschussglieder durch das Loos austreten,
 an deren Stelle vier andere Mitglieder durch
 Wahl zu bestimmen sind, es ist jedoch den
 Mitgliedern unbenommen, die Ausgetrette-
 nen wieder wählen zu können.

13^{tes} Sollte die Vereins-Casse durch vielfältig
 zu leistende Unterstützungen in den Nachtheil
 gerathen, dass die jährliche Einnahme von der
 Ausgabe übermogen wird, so sind sämtliche
 Vereins-Mitglieder verpflichtet, diesen Abgang
 durch besondere Beitragsleistungen zu ersetzen,
 worüber dem Ausschusse die Berechnung und
 Ausmass der Nachtragsquote obliegt.

14^{ten} Der oben benannte Ausschuss ist weder v. den monatlichen Einzahlungen an die Casse, oder den etwaigen Nachtragsleistungen befreit, noch darf derselbe eine Belohnung für seine geleistete Dienste, verrichtungen aussprechen, sondern es ist jedes d. benannten 7. Individuen verpflichtet, dieselben unentgeltlich zu verrichten.

Wenn Abänderungen oder Verbesserungen in diesen Vereins-Statuten erforderlich werden sollten, so versprechen sich die Mitglieder hierüber freundlich schäfflich zu verstehen, und dieselben der hohen Landesstelle zur Genehmigung unterbreiten zu wollen.

Wien am 24^{ten} März 1844.

Ferdinand Goertz

Bürger, Feldwebel d. 3^{ten} Comp. und Ausschuss.

Josann Köpfler

Feldwebel der 1^{ten} Comp. und Ausschuss.

Ernanz Dörmann

Corporal der 7^{ten} Comp. und Ausschuss.

Ignaz Binder

1^{ter} Feldwebel und Exerziermeister des k. k. akad.

Corps. dann Ausschuss.

Ernest Beckers

Corporal der 3^{ten} Comp. u. Cassier des Vereins.

Jakob Lubnowitz

Corporal der 3^{ten} Comp. u. Controllor des Vereins.

Prinz Ludwig Prinz von
Corporal der 2^{ten} Comp. und Rechnungsführer des Vereins.

A large, intricate calligraphic flourish in black ink. It features a wide, horizontal oval shape at the top, with elegant, sweeping lines that curve upwards and outwards. Below this oval, the lines descend and form a series of smaller, more complex loops and curls, ending in a long, thin, vertical tail that tapers to a point.

Bahlungs-Tabelle.

